

KWF-Richtlinie »Basisfinanzierung«



im Rahmen des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes,
lgbl. Nr. 6|1993, in der geltenden Fassung.

Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

Telefon +43.463.55 800-0
Fax +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

IBW | EFRE & JTF 2021–2027
Investitionen in Beschäftigung
und Wachstum | Europäischer
Fonds für regionale Entwicklung &
Just Transition Fund 2021–2027

Landesgericht Klagenfurt
FN 423155 m

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2015



1.	Präambel.....	3
2.	Finanzierungsgrundsätze	3
2.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
2.2.	Zielsetzung.....	3
2.3.	Geschäftsfelder	4
2.4.	Empfänger.....	4
2.5.	Finanzierungsvoraussetzungen.....	4
2.6.	Mittelverwendung.....	4
2.7.	Nicht finanzierbare Aufwendungen	5
3.	Art und Ausmaß der Finanzierung.....	5
3.1.	Art der Finanzierung.....	5
3.2.	Ausmaß der Finanzierung	5
4.	Verfahren	5
4.1.	Verfahrensbestimmungen	5
4.2.	Auszahlung.....	5
5.	Inkrafttreten Geltungsdauer	5

1. Präambel



Im Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz StF: lgbl Nr 6|1993, in der geltenden Fassung, werden klare Zielbestimmungen für den Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds (KWF) definiert. Gemäß dieser gesetzlichen Grundlage hat der KWF Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung), insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings, des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks, sowie von Technologie- und Gründerzentren durch Fördermaßnahmen zu forcieren. Auch sind Maßnahmen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten aufzugreifen.

Der KWF hat weiteres, basierend auf entsprechenden Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern, für diese Rechtsträger bestimmte Finanzierungsmaßnahmen abzuwickeln, beziehungsweise bestimmte Finanzierungsmaßnahmen durch diese Rechtsträger abwickeln zu lassen.

Die Mittel des KWF im Rahmen dieser Richtlinie dienen zur Basisfinanzierung der für die Zielerreichung notwendigen Strukturen und Aufwendungen der oben genannten Aufgaben. Dem KWF obliegt es auch die Mittel an den Empfänger dahingehend zu vergeben, dass dieser die Mittel (zB in Form von Gesellschafterzuschüssen) unter bestimmten tieferstehend angeführten Finanzierungsgrundsätzen an seine Tochtergesellschaft weitergibt. Den Rahmen für die Verwendung der Basisfinanzierung zur Erreichung von Generalzielen des KWF bilden die partnerschaftliche Festlegung von Zielen zwischen dem KWF und dem Empfänger der Mittel und die selbstständige und eigenverantwortliche Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen durch den Empfänger der Mittel.

2. Finanzierungsgrundsätze

2.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in gegenständlicher KWF-Richtlinie nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹ des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes.

2.2. Zielsetzung

- a Aufbau von Kärntner Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie eines regionalen Kärntner Innovationssystems, um Kärnten als attraktiven Innovationsraumes zu positionieren. Damit soll die Standortqualität und Wettbewerbsfähigkeit stimuliert sowie die Beschäftigung gesichert werden.
- b Betreibung von Spitzenforschung auf internationalem Niveau, die Technologie- und Wissenstransfer auf nationaler und internationaler Ebene bewirken. Zu diesem Zweck sollen Forschungseinheiten in Kärnten aufgebaut werden.
- c Unterstützung bei der Gründung und beim Ausbau von Unternehmen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen speziell durch eine Forcierung von innovativen, technologieorientierten Gründungen aus dem akademischen Bereich.
- d Abwicklung von Betriebsansiedlungsagenden, in welchen internationale Investoren und Unternehmen über den

¹ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.

Wirtschaftsstandort Kärnten informiert werden sollen beziehungsweise die bei der Ansiedlung und Gründung unterstützt werden.

- e Unterstützung von Unternehmen mit Entwicklungspotenzial und Erhaltung von qualifizierten Arbeitsplätzen.



2.3. Geschäftsfelder

Die Basisfinanzierung ist im Rahmen der in der Satzung des KWF festgelegten Geschäftsfelder möglich.

2.4. Empfänger

Juristische Personen, die eine der folgenden Aufgaben | eines der folgenden Tätigkeitsfelder wahrnehmen:

- a Aufgaben gemäß Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz:
- b Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung (Projekt- und Standortentwicklung), insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und
- c -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings sowie der Einrichtung und des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks sowie von Forschungs-, Technologie- und Gründerzentren, Unterstützung bei der Gründung und beim Ausbau von Unternehmen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen und zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten
- d Maßnahmen im Rahmen des operationellen Programms »Investitionen in Beschäftigung und Wachstum 2021-2027, EFRE&JTF²« sowie die operationellen INTERREG-Programme Slowenien-Österreich und Italien-Österreich³ bzw. weitere INTERREG-Programme aus dem Ziel »ETZ – Europäische territoriale Zusammenarbeit« und anderer europäischer Initiativen

2.5. Finanzierungsvoraussetzungen

Der Empfänger der Mittel hat das Ansuchen zur Basisfinanzierung bzw. für die Bereitstellung der Mittel zur Weitergabe an Tochtergesellschaften, für die jeweilige Finanzierungsperiode unter Zugrundelegung eines Konzeptes beim KWF einzubringen, wobei bereits bestehende Dauerschuldverhältnisse nicht schaden.

2.6. Mittelverwendung

Die Mittel kommen dem Empfänger zweckgewidmet zur Abdeckung seiner Fix- bzw. Basiskosten, die auch Overheadkosten umfassen, zu, die im Sinne einer langfristigen Planung auf eine individuell abgestimmte Periode festgelegt werden. Der Empfänger ist für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich, auch dann, wenn diese Mittel an juristische oder natürliche Subempfänger sowie Projektpartner weitergegeben werden.

Die Finanzierungsmittel dienen zur Kostenabdeckung (zB Investitionen, Sach- und Personalaufwand u.a.) jener Aufwendungen, die unmittelbar mit der Wahrnehmung der Aufgaben in Verbindung stehen.

² <https://www.efre.gv.at/programm/ibw-efre-jtf>

³ <https://www.interreg.net/de/2021-2027/programm.asp>,
<http://www.si-at.eu/2127/>

2.7. Nicht finanzierbare Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Realisierung stehen

Art und Ausmaß der Finanzierung



2.8. Art der Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch

- a Beratung und Unterstützung bei der Projektentwicklung
- b Gewährung einer Basisfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen
- c Gewährung von Basisfinanzierungen an einen Empfänger, der diese Mittel in Form von Eigenmitteln (zB eines Gesellschafterzuschusses) unter bestimmten Voraussetzungen an seine Tochtergesellschaft weitergibt.
- d Gewährung von Eigenmitteln (zB Gesellschafterzuschüssen)

2.9. Ausmaß der Finanzierung

Die Mittel werden zeitraumbezogen, entsprechend dem zugrundeliegenden Konzept bereitgestellt. Zur Einschätzung können bei Bedarf externe Sachverständige herangezogen werden.

3. Verfahren

3.1. Verfahrensbestimmungen

Für die Abwicklung der Finanzierung gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des KWF in der jeweils gültigen Fassung, sofern nicht in gegenständlicher Richtlinie eine abweichende Regelung getroffen wurde

3.2. Auszahlung

Die Basisfinanzierung wird ausbezahlt, wenn die im abzuschließenden Basisfinanzierungsvertrag festgelegten formalen und inhaltlichen Erfordernisse erfüllt sind. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten; dies bedeutet, dass die zugesagte Finanzierung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderungs- bzw. Finanzierungszusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen der Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

4. Inkrafttreten | Geltungsdauer

Die KWF-Richtlinie Basisfinanzierung tritt mit 1.Dez.2023 in Kraft und ist bis 30.Juni 2027 befristet.